

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Förderung
von investiven Maßnahmen an Sakralbauten
(Förderrichtlinie investive Maßnahmen an Sakralbauten)
Vom 2. November 1995**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 49/95 vom 07.12.95

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für investive Maßnahmen an Sakralbauten.

Inhaltsverzeichnis:

1. Zuwendungsvoraussetzungen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Antrags- und Bewilligungsverfahren
5. Art, Form und Höhe der Zuwendung
6. Abforderungen/Auszahlung der Zuwendung
7. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
8. Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung
9. Nachweis und Prüfung der Verwendung
10. Schlußbestimmungen

1. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt für Maßnahmen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke verfolgen und im öffentlichen Interesse der Stadt liegen, z. B. wenn die Kirche

- als Kulturdenkmal mit zumindest regionaler Bedeutung eingestuft ist,
- ein Wahrzeichen der Stadt darstellt,
- zur Durchführung von Symposien, Vorträgen, Konzerten und Ausstellungen genutzt wird oder sonstigen irgendwie öffentlichen, allgemeinen Zwecken dient.

Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden und nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Fördermöglichkeiten aus anderen öffentlichen Programmen des Bundes, des Freistaates Sachsen oder Stiftungen oder anderer öffentlicher Einrichtungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (z. B. Denkmalförderung, Förderung von Maßnahmen des Immissionsschutzes) und bei der Antragstellung nachzuweisen.

Mit der Antragstellung ist die vorgesehene Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachzuweisen.

Die Zuwendungen werden nur an solche Antragsteller ausgereicht, bei denen eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung der Maßnahmen gewährleistet werden kann.

Mit der Maßnahme darf vor der Förderzusage durch die Bewilligungsstelle bzw. vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen worden sein.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Nicht zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für

- Maßnahmen, die ausschließlich religiösen Zwecken dienen,
- Ausstattungsgegenstände,
- Außenanlagen,
- Kosten für laufende Unterhaltung des Kirchengebäudes.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Religionsgemeinschaften in der Stadt Dresden.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages (gemäß Anlage 1). Der Antrag ist bei der Landeshauptstadt Dresden, Dezernat Finanzen und Liegenschaften, Stadtkämmerei, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Dem Antrag sind zur Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme folgende Unterlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung,
- Kostenermittlung,
- Finanzierungsplan.

Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, weitere Informationen über den Antragsteller einzuholen.

Die Beurteilung der Anträge nimmt das Dezernat Finanzen und Liegenschaften im Einvernehmen mit dem Dezernat Kultur und Jugend vor. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Ausschuß für Finanzen und Liegenschaften nach Anhörung der Fachausschüsse.

Bei Befürwortung des Antrages wird ein Zuwendungsbescheid erteilt.

Antragsteller, dessen Förderantrag nicht entsprochen wird, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

5. Art, Form und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines

- nichtrückzahlbaren Zuschusses und/oder
 - rückzahlbaren Darlehens
- gewährt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 10 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

In begründeten Einzelfällen kann dieser Fördersatz überschritten werden, sofern ein dringendes Interesse dies erfordert.

6. Abforderung/Auszahlung der Zuwendung

Die Abforderung der Mittel ist vom Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsstelle

Landeshauptstadt Dresden
 Dezernat für Finanzen und Liegenschaften
 Stadtkämmerei
 Postfach 12 00 20
 01001 Dresden

mit Vordruck Auszahlungsantrag (gemäß Anlage 2) zu beantragen.

Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

7. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle erheblichen Veränderungen der Bewilligungsstelle mitzuteilen. Das sind:

- wesentliche Änderungen der Finanzierung des Projektes,
- Änderung oder Fortfall von maßgeblichen Umständen, die für die Bewilligung von Bedeutung waren,
- Fortfall der Verwendung geförderter Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung.

8. Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung

Bezüglich der Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung des Erstattungsanspruches gelten die Allgemeinen Bestimmungen für die Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden (gemäß Anlage 4).

9. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden -Dezernat Finanzen und Liegenschaften- einen Verwendungsnachweis (gemäß Anlage 3) vorzulegen.

Die Verwendung besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der zahlenmäßige Nachweis hat die Einnahme, Eigenmittel des Zuwendungsempfängers und die Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes darzustellen.

Die Vorlage des Verwendungsnachweises ist bis spätestens 3 Monate nach Abschluß der Maßnahme zu erbringen, sofern keine anderen Festlegungen getroffen worden sind.

Die Landeshauptstadt Dresden behält sich das Recht vor, Rechnungsbelege, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, abzufordern bzw. einzusehen.

10. Schlußbestimmungen

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Förderbestimmungen sind solange gültig, bis keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

Dresden, 16. November 1995

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Die

Anlage 1 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung,

Anlage 2 Auszahlungsantrag,

Anlage 3 Verwendungsnachweis und
Anlage 4 Zuwendungsbescheid
sind bei der Landeshauptstadt Dresden
Dezernat Finanzen und Liegenschaften
Stadtkämmerei - Haushalt
Frau Balzer
Dr.- Külz- Ring 19
01001 Dresden

während der Öffnungszeiten erhältlich bzw. können dort eingesehen werden.